

Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichtes Potsdam

**des richterlichen Dienstes für
das Geschäftsjahr 2021**

1. Besetzung und Vertretung der Kammern

Die richterlichen Geschäfte werden auf 6 der beim Arbeitsgericht Potsdam bestehenden 9 Kammern verteilt.

I. 1. Die Vorsitzenden und ihre Vertretung

1. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Weide
Vertretung: Vors. d. 2., 3., 4., 6. und 7. Kammer

2. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Eising
Vertretung: Vors. d. 1., 4., 6., 7. und 3. Kammer

3. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Frölich
Vertretung: Vors. d. 4., 7., 1., 2. und 6. Kammer

4. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Crumbach
Vertretung: Vors. d. 3., 6., 7., 1. und 2. Kammer

5. Kammer

Vorsitzende: zurzeit nicht besetzt
Vertretung: Vors. d. 4., 1., 3., 6. und 7. Kammer

6. Kammer

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Fuhrmann
Vertretung: Vors. d. 7., 1., 3., 2. und 4. Kammer

7. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Fohrmann als die ständige Vertreterin der Direktorin
Vertretung: Vors. d. 6., 3., 4., 2. und 1. Kammer

8. Kammer

Vorsitzender: zurzeit nicht besetzt
Vertretung: Vors. d. 6., 7., 1., 4. und 3. Kammer

9. Kammer

Vorsitzende: zurzeit nicht besetzt
Vertretung: Vors. d. 7., 1., 3., 4. und 6. Kammer

Die Vertretung erfolgt jeweils in der angegebenen Reihenfolge.

I.2. Besondere Vertretungsregelung

- I.2.a) Sofern eine Doppelvertretung auftritt, ist der nächste Vertreter, der nicht bereits originärer Vertreter einer anderen Kammer ist, für die Vertretung zuständig.
- I.2.b) Bei Verhinderung mehr als der Hälfte der Vorsitzenden erfolgt eine gesonderte Vertretungsregelung durch Präsidiumsbeschluss.
- I.2.c) Im Gütetermin vertreten sich alle Vorsitzenden wechselseitig, wobei nach Möglichkeit nach der festgelegten Vertretungsregelung zu verfahren ist.
- I.2.d) In Eil- und Notfällen sind bei Abwesenheit des zuständigen Vorsitzenden die jeweils anwesenden und nicht durch eigene Sitzungstätigkeit verhinderten Kammervorsitzenden in der Reihenfolge der Vertretungsregelung berechtigt, Entscheidungen zu treffen und Güteverhandlungen durchzuführen.
- I.2.e) Über einen Befangenheitsantrag gegen eine(n) Vorsitzende(n) entscheidet der an letzter Stelle stehende Vertreter. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet der an vorletzter Stelle stehende Vertreter usw.
- I.2.f) Bei Ablehnung, Selbstablehnung und Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes (§§ 41, 42 und 48 ZPO) tritt an die Stelle des Vorsitzenden Richters sein Vertreter.
- I.2.g) Dasselbe gilt für Rechtsstreite, welche die Überprüfung, die Auslegung, die Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle oder deren Zuständigkeit betreffen, soweit der Vorsitzende Vorsitzender oder Beisitzer dieser Einigungsstelle war.
- I.2.h) Für Anträge aus I.2.e) und I.2.f) des GVP bleiben die Vorsitzenden auch bei Änderung des GVP zuständig, die bei Antragseingang zuständig waren.

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Behandlung und Verteilung der Eingänge

- II. 1. a) Die jeweils bis 24:00 Uhr des Vortages eingegangenen Ca-, BV- und HA-Sachen werden getrennt am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (Antragsgegner), den Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung/Etablissement-Bezeichnung der sonstigen Parteibezeichnung (bei BV-Sachen zählt „Betriebsrat“ nicht) in die entsprechenden Register eingetragen und gem. II. 2. auf die hiernach zuständigen Kammern verteilt.

Die Erfassung der Verfahren ist zunächst in das manuelle Kurzregister aufzunehmen, aus dem dann die geschäftsplanmäßige Verteilung der Sachen ersichtlich ist. Danach erfolgt am gleichen Werktag die elektronische Erfassung.

Bei Gebietskörperschaften wird die Bezeichnung als Gemeinde, Stadt usw. nicht berücksichtigt. Beginnt die Firmenbezeichnung mit einem Vornamen und folgt ihm ein Familienname, sind für die Eintragung die Anfangsbuchstaben des Familiennamens maßgebend.

Adelstitel und Prädikate gelten nicht als Bestandteil des Namens, ebenso wenig vorangestellte Namensteile wie van, de usw.

Bei gleichzeitig eingehenden Klagen/Anträgen mehrerer Kläger/Antragsteller gegen denselben Beklagten/Antragsgegner sind die Anfangsbuchstaben der Familiennamen der einzelnen Kläger/Antragsteller maßgebend. Bei gleichen Familiennamen sind die Anfangsbuchstaben der Vornamen maßgebend. Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist die zuerst geführte beklagte Partei bzw. der zuerst aufgeführte Antragsgegner maßgebend. Soweit eine Beklagtenbezeichnung/Antragsgegnerbezeichnung nicht vorhanden ist, ist der Name des Klägers/Antragstellers maßgebend.

- II. 1. b) Ga- und BVGa-Sachen werden sofort nach Eingang in das entsprechende Register eingetragen und ebenfalls nach II. 2. dem zuständigen Kammervorsitzenden vorgelegt. Dies gilt auch für Verfahren, die die Entscheidung über die Einsetzung der Einigungsstelle zum Gegenstand haben. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge gilt Ziff. II. 1. a) entsprechend.
- II. 1. c) Einstweilige Verfügungen bezüglich des allgemeinen und besonderen Weiterbeschäftigungsanspruchs (§ 102 Abs. 5 BetrVG) werden als GA-Sachen eingetragen und der Kammer zugeteilt, bei der die Hauptsache noch anhängig ist (vgl. II. 3. d) und e)).
Hinsichtlich der Behandlung von Anträgen auf einstweilige Anordnungen im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage wird auf II. 3. h) verwiesen.
- II. 1. d) Die Verfahren (AR-Sachen), die eine richterliche Tätigkeit erfordern, werden nach II. 2. b) abwechselnd den Kammern zugeteilt.
AR-Sachen, die keine richterliche Tätigkeit erfordern (z. B. erkennbare Irrläufer) werden mit 0-AR eingetragen.

II. 2. Verteilung der Sachen auf die Kammern

- II.2.a) Bei den bis 31.12.2020 eingegangenen Sachen verbleibt es bei dem jeweiligen Kammerbestand.
Von den zum 01.01.2021 zu verteilenden Ca-Sachen sind die **1. Kammer** jeweils für **10 Verfahren** sowie die **4. Kammer** für jeweils **5 Verfahren** und die **3., 7. Kammer für jeweils 9 Verfahren** und die **6. Kammer jeweils für 8 Verfahren** in aufeinander folgender aufsteigender wiederkehrender Reihenfolge in Fortsetzung an die letzte Eintragung des Vorjahres zuständig.
- II.2.b) Von den eingehenden Sachen sind die 1., 3., 4., 6. und 7. Kammern für jeweils eine BV-, BVGa-, Ga-, Ar-, Ha-Sache in laufender wiederkehrender Reihenfolge in Fortsetzung an die letzte Eintragung des Vorjahres zuständig, wobei die 4. Kammer in jedem 2. Durchgang nicht berücksichtigt wird.
- II.2.c) Bei Dienstunfähigkeit werden der/dem Vorsitzenden ab der 4. Woche der ununterbrochenen Verhinderung bis zur Wiederaufnahme des Dienstes keine Neueingänge zugewiesen. Etwaige Änderungen bleiben dem Präsidium vorbehalten.

II. 3. Besondere Zuständigkeit

- II. 3. a) Die Vorschrift des § 147 ZPO (Verbindung von Verfahren) findet bei Einverständnis der Parteien auch dann Anwendung, wenn die Verfahren in verschiedenen Kammer anhängig sind.
Für die Entscheidung nach § 147 ZPO ist die Kammer zuständig, die die Sache mit dem niedrigsten Aktenzeichen hat.

Die nächste auf die Kammer, die verbunden hat, zu übernehmende Sache wird Außergeschäftsplanmäßig auf die abgegebene Kammer verteilt (maßgeblicher Zeitpunkt: Kenntnisnahme der Geschäftsstelle).
- II. 3. b) Wird in einer weggelegten Sache das Verfahren wiederaufgenommen oder fortgesetzt, so ist ohne Rücksicht auf das neue Geschäftszeichen die Kammer zuständig, bei der das Verfahren vorher anhängig war. Die Regelung gilt entsprechend bei Abtrennung. Diese Verfahren werden bei der regulären Verteilung nicht angerechnet.
- II. 3. c) Gelangt oder bleibt ein Verfahren, welches anhängig war oder ist, nach Verweisung/Abgabe durch das Arbeitsgericht Potsdam wieder in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Potsdam, so fällt es in die Zuständigkeit der zuvor damit befassten Kammer. Das gleiche gilt für Umtragungen.
Es erhält ein neues Aktenzeichen. Eine Anrechnung auf den Turnus findet statt. Im Falle der Umtragung wird das Verfahren turnusmäßig nur mit dem endgültigen Aktenzeichen berücksichtigt.

- II. 3. d) Ist in einem Prozessverfahren ein Nebenverfahren (Ha, Ga-, AR-Sache) vorangegangen (gleichgültig, ob abgeschlossen oder nicht) oder wird ein solches Nebenverfahren gleichzeitig mit der Hauptsache anhängig gemacht oder ein solches Verfahren in ein Hauptsacheverfahren überführt, so ist die für das Nebenverfahren zuständige Kammer für die Hauptsache zuständig. Das Hauptsacheverfahren wird der Kammer als regulärer Eingang angerechnet.
- II. 3. e) Ist die Hauptsache bereits bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren zuständig.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für Verfahren nach §§ 102 Abs. 5, 103 BetrVG sowie für Ansprüche auf Weiterbeschäftigung im Ca- und Ga-Verfahren im Verhältnis zum Bestandsschutzprozess.

Das Ca-, Ga-, AR- und BVGa-Verfahren wird dieser Kammer als regulärer Eingang bei der nächsten Verteilung angerechnet.

Die Verteilung des nächsten eingehenden Ca-, Ga-, AR- und BVGa-Verfahrens erfolgt auf die Kammer, die das Ca-, Ga-, AR- und BVGa-Verfahren abgegeben hat; dabei ist der Zeitpunkt der Eintragung maßgebend.

- II. 3. f) Wird auf Grund eines Befangenheitsantrages oder der Selbstablehnung eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden diesem stattgegeben, so erhält der diese Sache übernehmende Vorsitzende hierfür einen Ausgleich in der Art, dass von seiner nächsten regulär folgenden Verteilung von Ca-Sachen die erste hierdurch zu verteilende Ca-Sache auf den abgelehnten Richter übergeht, ohne dass dies auf die normale Verteilung dieser Kammer angerechnet wird. Soweit die Ablehnung in einem Beschlussverfahren oder einstweiligen Verfügungsverfahren erfolgen sollte, gilt dies analog.
- II. 3. g) Wird eine Rechtsstreitigkeit im Beschlussverfahren in das Urteilsverfahren oder eine Rechtsstreitigkeit im Urteilsverfahren in das Beschlussverfahren verwiesen, verbleibt das neue Verfahren in der Zuständigkeit der verweisenden Kammer. Eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus findet nicht statt.
- II. 3. h) Für Klagen, die die Zuständigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Titel des Gerichts zum Gegenstand haben (z. B. Vollstreckungsabwehrklagen, Restitutionsklagen) ist diejenige Kammer zuständig, gegen deren Titel sich die Klage richtet.
Diese Verfahren werden bei der turnusmäßigen Verteilung als Eingang berücksichtigt.
Dies gilt entsprechend auch für Klagen und Anträge, die die Rechtswirksamkeit eines gerichtlichen Vergleiches betreffen.
- II. 3. i) Anträge nach § 769 ZPO (einstweilige Anordnungen im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage) werden nicht als Ga-Verfahren eingetragen.
- II. 3. j) Wird eine Ga- oder BVGa-Sache vertretungsweise nach mündlicher Verhandlung erledigt, erhält die Vertretungskammer bei der darauffolgenden turnusmäßigen Verteilung von Ga- bzw. BVGa-Sachen zum Ausgleich keinen Eingang.
- II. 3. k) Widerklagen werden in den Akten der Klagen geführt.

- II. 3. l) Steht der Spruch der Einigungsstelle zur Überprüfung und war der Kammervorsitzende, der das Verfahren turnusmäßig erhalten würde, auch Vorsitzender der Einigungsstelle, so erhält die nächste Kammer unter Anrechnung auf den Turnus das Verfahren. Zum Ausgleich erhält die Kammer, die so eingangsfrei blieb, das nächste Verfahren.
- II. 3. m) Ist in einem Verfahren ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin Partei oder gesetzliche Vertretung der Partei und gehört die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter der Kammer an, die das Verfahren turnusmäßig erhalten würde, so erhält die nächste Kammer unter Anrechnung auf den Turnus das Verfahren. Zum Ausgleich erhält die Kammer, die so eingangsfrei blieb, das nächste Verfahren.
- II. 3. n) Soweit Verfahren unrichtig nach II. 3. a) ff. eingetragen werden, ist die Eintragung unverzüglich zu berichtigen und das Verfahren an die Kammer abzugeben, der das Verfahren nach dem Geschäftsverteilungsplan zuzuteilen gewesen wäre, soweit der Eingang der unrichtig eingetragenen Sache nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt. Dies ist auch im Kurzregister zu vermerken. Die abgebende Kammer erhält einen Ausgleich, indem die nächste auf die übernehmende Kammer zu verteilende Sache des gleichen Registers auf die abgebende Kammer verteilt wird (Bonus/Malus). Im Übrigen bleibt es bei der bisher erfolgten Eintragung.
- II. 3. o) Soweit eine Kammer bei der turnusmäßigen Verteilung nicht entsprechend II. 2. berücksichtigt wurde, wird dies bei der der Feststellung folgenden turnusmäßigen Verteilung berücksichtigt. Dies gilt, soweit der Geschäftsverteilungsplan keine anderweitige Verteilung vorsieht. Im Übrigen bleibt es bei der bisher erfolgten Eintragung.
- II. 3. p) Sofern die Eintragung einer Sache unterblieben ist, ist dies unverzüglich nachzuholen. Die Eintragung erfolgt turnusgemäß (ex nunc).
- II. 3. q) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfalle sollen zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden geklärt werden, notfalls entscheidet das Präsidium.

III. Akteneinsicht

Die Direktorin des Arbeitsgerichts hat die Vorsitzenden der Kammern bevollmächtigt, für deren Zuständigkeitsbereich Akteneinsicht nach § 299 Abs. 2 ZPO zu gewähren.

IV. Güterichter

IV. a) Zu Güterichtern gemäß § 54 Abs.6 ArbGG werden bestellt:

Richter am Arbeitsgericht Robert Crumbach
 Richterin am Arbeitsgericht als ständige Vertreterin der Direktorin Birgit Fohrmann

IV. b) Die an den Güterichter verwiesenen Sachen werden nach Eingang gezählt. Für diese Verfahren wird ein eigener Turnus gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Güterichter.

IV. c) Werden mehrere Verfahren an den Güterrichter verwiesen, bei welchen die Identität beider Parteien oder ein innerer Sachzusammenhang gegeben ist, so werden diese an denselben Güterrichter verteilt, der dann in entsprechendem Umfang bei der Verteilung der nächsten Verfahren ausgelassen wird.

IV. d) Hat an der Verweisung der Sache ein Güterrichter mitgewirkt, so ist er bei der Zuweisung der Sache ausgeschlossen. Ein Güterrichter ist nach Rückgabe der Sache in das streitige Verfahren von einer weiteren Befassung mit der Sache (z.B. als Vertreter, Verbindung des Rechtstreits etc.) ausgeschlossen.

IV. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind gemäß der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Kammern zugeteilt.
- 1.1. Sollte in Verfahren der nicht besetzten Kammern (5., 8. und 9. Kammer), die wieder aufleben oder für die aus sonstigen Gründen eine Kammerverhandlung oder eine Entscheidung mit der Kammer erforderlich werden, so sind die der jeweils 1. Vertretung der 5., 8. und 9. Kammer zugeordneten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen.
- 2.1. Neu berufene ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden unverzüglich jeweils nach dem Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens in die Liste Anlage 1 der Arbeitgeber oder in die Liste der Arbeitnehmer – auf die Kammer verteilt, die die wenigsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite hat und für die Termine ab dem Geltungszeitpunkt ihrer Berufung geladen. Bei Gleichstand der Kammern erfolgt die Verteilung auf die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.
- 2.2. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, deren Berufung ohne zeitliche Unterbrechung verlängert wird, verbleiben in der Liste, in der sie aufgeführt sind. Dies gilt auch bei einer zeitlichen Unterbrechung von bis zu 2 Monaten.
3. Die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach der in der Anlage 1 für jede Kammer geführten Liste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge anschließend an die im Jahr 2020 erfolgten Ladungen, die im Übrigen bestehen bleiben. Die Ladungen sollen regelmäßig sechs Wochen vorher für alle Terminstage des folgenden Monats, und zwar in der zeitlichen Reihenfolge der Terminstage erfolgen.
4. Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin und oder ehrenamtlichen Richters ist die oder der in der Liste nachfolgende Richterin oder Richter heranzuziehen. Die verhinderte ehrenamtliche Richterin oder der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung herangezogen, wenn er turnusmäßig zur Ladung ansteht.
5. Es wird eine für alle Kammern einheitliche Notliste für Verhinderungsfälle erstellt (Anlage 2). Die Aufnahme in die Notliste bedarf der Zustimmung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. In diese Liste werden die ehrenamtlichen Richter – getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern – in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. Wird die Verhinderung erst bis zu zwei Arbeitstagen vor dem Sitzungstag bekannt (Notfälle), erfolgt die Heranziehung einer Ersatzrichterin/eines Ersatzrichters in alphabetischer Reihenfolge nach der dem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Notliste. Durch die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters in den vorbezeichneten Notfällen ändert sich nichts an der sonstigen Ladung in der vorgegebenen Reihenfolge. Soweit die Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters erst am Sitzungstag festgestellt wird, gelten sie als verhindert, wenn sie nicht innerhalb einer dreiviertel Stunde bei Gericht erscheinen können.
6. Wird der Rechtsstreit nach begonnener Beweisaufnahme nicht an einem Termin beendet, so sind die ehrenamtlichen Richter des Kammertermins der Beweisaufnahme für alle Fortsetzungstermine dieses Verfahrens zu laden. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters ist wie unter 7. zu verfahren. Die neu geladene ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter tritt an die Stelle der/des verhinderten Richterin/Richters.

7. Über Befangenheitsanträge gegen eine ehrenamtliche Richterin oder einen ehrenamtlichen Richter in der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer möglichst am Verhandlungstag in voller Besetzung. Für die ehrenamtliche Richterin oder den ehrenamtlichen Richter ist die planmäßige Vertreterin/der planmäßige Vertreter aus der Notliste zu laden. Ist ein Vertreter bis zum Ende der letzten an diesem Tag anberaumten Sache nicht zu erreichen und im Falle eines schriftlichen Befangenheitsantrages gegen eine ehrenamtliche Richterin oder einen ehrenamtlichen Richter entscheidet die Kammer in der Besetzung, wie sie für die nächste Kammersitzung geladen worden ist, es sei denn, dass die abgelehnte Richterin oder der abgelehnte Richter auch für diese geladen sind. In diesem Fall entscheidet die Kammer des übernächsten Kammertermins.

Anlagen

Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Anlage 1)

Notliste (Anlage 2)

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist zu dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan gehört worden.

Potsdam, 08.12.2020

Das Präsidium

gez. Fuhrmann

gez. Fohrmann

gez. Dr. Frölich

gez. Eising

gez. Crumbach

gez. Weide